



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

DES

INSTITUTS FÜR ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

beschlossen in der

28. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Erziehungswissenschaften am 24.01.2007

genehmigt in der 75. Sitzung des Präsidiums am 07.06.2007

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2007 vom 05.11.2007, S. 1026

1. Änderung

beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Erziehungswissenschaften

im Umlaufverfahren am 15.08.2019

genehmigt in der 294. Sitzung des Präsidiums am 26.09.2019

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2019 vom 19.12.2019, S. 1285

INHALT:

§ 1	Institut für Erziehungswissenschaft.....	3
§ 2	Aufgaben.....	3
§ 3	Ausstattung; Mitglieder.....	3
§ 4	Organe des Instituts	3
§ 5	Mitglieder des Vorstands; Wahl, Amtszeit, Beschlussfassung	3
§ 6	Aufgaben des Vorstandes.....	4
§ 7	Geschäftsführende Leitung.....	5
§ 8	Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern	5
§ 9	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen	5
§ 10	In-Kraft-Treten.....	5

§ 1 Institut für Erziehungswissenschaft

Das Institut für Erziehungswissenschaft ist ein Institut des Fachbereichs Kultur- und Erziehungswissenschaften der Universität gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück.

§ 2 Aufgaben

¹Das Institut für Erziehungswissenschaft nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeiten des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fachbereichsrates sowie der Studienkommissionen, Aufgaben in Forschung und Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit im Fach Erziehungswissenschaft wahr. ²Es trägt die Verantwortung sowohl für die Inhalte als auch für die Realisierung des Lehrangebotes der Erziehungswissenschaft in zugeordneten sowie in nicht zugeordneten Studiengängen.

§ 3 Ausstattung; Mitglieder

(1) Die Ausstattung des Instituts und ihre Fortschreibung mit

- Personal- und Sachmitteln
- sowie
- Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen

ergibt sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.

(2) Auf Beschluss des Fachbereichsrates können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut wahrnehmen.

(3) ¹Die gemäß Absatz 1 dem Institut zugeordneten Mitglieder oder Angehörigen der Universität Osnabrück, die überwiegend im Fach Erziehungswissenschaft tätig sind, studieren, promovieren oder habilitieren, sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. ²Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind:

1. der Vorstand,
2. die oder der Vorsitzende als Direktorin oder Direktor,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitglieder des Vorstands; Wahl, Amtszeit, Beschlussfassung

(1) ¹Der Vorstand des Instituts für Erziehungswissenschaft besteht aus sechs Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, drei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitgliedern der Studierendengruppe und einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. ²Die drei Abteilungen (ASF, BWP und SP) sollen bei den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe mindestens mit einem Vertreter je Abteilung und bei den Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angemessen repräsentiert werden.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Institut für Erziehungswissenschaft gemäß § 3 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern sowie von den Studierenden gemäß § 3 Absatz 3 in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Angehörige haben kein Wahlrecht. ³Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

- (3) ¹Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt zwei Jahre; die des Mitgliedes der Studierenden-gruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres.
- (4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 2 soll je Statusgruppe eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.
²Absätze 3 und 5 gelten entsprechend. ³Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (5) Der Vorstand des Instituts für Erziehungswissenschaft tritt mindestens *zweimal* im Laufe eines Semesters zusammen.
- (6) ¹Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. ²Die Abteilungen (ASF: Allgemeine Pädagogik, Sozialpädagogik und Frühe Bildung; BWP: Berufs- und Wirtschaftspädagogik, SP: Schulpädagogik) sind insbesondere vor Beschlussfassungen zu § 6.2 a) bis d) in angemessener Form an den Beratungen zu beteiligen. ³Die Stimme der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors zählt doppelt. ⁴Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr. Er
- a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts,
 - b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab
 - zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen,
 - zur Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern,
 - zur Erteilung von Lehraufträgen,
 - zu Prüfungsordnungen des Faches Erziehungswissenschaft
 - zur Einrichtung neuer, Einstellung bestehender Studiengänge und zu wesentlichen Änderungen von Studiengängen
 sowie
 - zur Beteiligung an Studiengängen,
 - c) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen,
 - d) schlägt dem Fachbereichsrat die nichtstudentischen Mitglieder der Studienkommission vor,
 - e) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - f) unterstützt die Vorbereitung und Durchführung von Lehrevaluationen und initiiert und unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre,
 - g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - h) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.
- (4) ¹Die Sitzungen des Institutsvorstands finden institutsöffentlich statt. ²Personal- und Finanzangelegenheiten werden nicht öffentlich beraten und entschieden. ³Der Vorstand kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Aus der Mitte der dem Vorstand angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe werden von den Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin bzw. der Direktor des Instituts und ihre oder seine Stellvertretung gewählt. ²Sie sollen unterschiedlichen Abteilungen der Erziehungswissenschaft angehören. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴§ 5 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands vor und führt die Beschlüsse aus.
- (3) ¹Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie oder er wirkt darauf hin, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, dass die Mitglieder des Instituts ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

§ 8 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Versammlung der Mitglieder des Instituts für Erziehungswissenschaft kann zu Angelegenheiten des Instituts für Erziehungswissenschaft Empfehlungen, auch zur Aufnahme weiterer Mitglieder aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal pro Semester zusammen. ²Darüber hinaus hat die geschäftsführende Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (3) ¹Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen. ²§ 5 Absatz 2 Satz 2 ist zu beachten.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) ¹Der Antrag ist an die Direktorin oder den Direktor zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, ist der Antrag an die Stellvertretung zu richten. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gelten § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 9 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.